

**Vereinbarung für die Demografie-Lotsen
im Rahmen des Freiwilligendienstes aller Generationen
als Teil des Bundesprogramms des BMFSFJ**

Zwischen

dem/der Demografie-Lotsen/in:

Name:
Geburtsdatum und -ort:
Anschrift:
Telefon:
E-Mail:

dem Träger (Landeshauptstadt Stuttgart):

Name: Landeshauptstadt Stuttgart
Anschrift: Marktplatz 1, 70173 Stuttgart
Verantwortlicher: Bürgermeister für Allgemeine Verwaltung und Krankenhäuser
Telefon: 0711 – 216 7301
E-Mail: Iris.Frank@stuttgart.de

und der Einsatzstelle (Bezirk, Bezirksvorsteher/in):

Name:
Anschrift:
Verantwortliche Person:
Telefon:
E-Mail:

Vorbemerkung

Der Träger will Freiwilligen im Rahmen des Programms "Freiwilligendienste aller Generationen" die Möglichkeit eröffnen, in den Bezirken und den damit verbundenen Einsatzstellen durch Demografie-Lotsen gemeinwohlorientierte Tätigkeiten zu erfüllen. Das Programm dient dem Ziel, bürgerschaftliches Engagement auf breiter gesellschaftlicher Basis in den Bezirken, und damit den Zusammenhalt der Generationen vor Ort zu fördern. Dem/der Demografie-Lotsen/in wird die Möglichkeit einer Qualifizierung angeboten.

Der/die Demografie-Lotse/in ist durch den Abschluss dieser schriftlichen Vereinbarung auch in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, sofern die freiwillige Tätigkeit mindestens sechs zusammenhängende Monate ausgeübt und regelmäßig acht Wochenstunden absolviert werden (§ 2 Abs. 1 a SGB VII). Mit Unterzeichnung dieser vertraglichen Vereinbarung ist der/die Demografie-Lotse/in haftpflichtversichert.

FDaG-Vereinbarung

1. Der Einsatz des/der Demografie-Lotsen/in beginnt am [] und endet am [].
2. Die Wocheneinsatzzeit beträgt insgesamt durchschnittlich [] Stunden wöchentlich. Der Umfang der Tätigkeit beinhaltet sowohl die freiwillige Tätigkeit in der Einsatzstelle als auch die Zeiten der Einführung sowie der Qualifizierung (Begleitung, Fortbildung, Austausch).
3. Der/die Demografie-Lotse/in stimmt seine/ihre Einsatzzeiten mit der Einsatzstelle, d.h. dem Bezirksamt ab.
4. Das genaue Tätigkeitsfeld des/der Demografie-Lotsen/in ist in der „Tätigkeitsbeschreibung“ festgelegt (Anlage 2). Die Tätigkeitsbeschreibung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
5. Die Einsatzstelle, d.h. der Bezirk, stellt sicher, dass der/die Demografie-Lotse/in unter Berücksichtigung seiner/ihrer Fähigkeiten eine kompetente Anleitung zu seiner/ihrer freiwilligen Tätigkeit erfährt.
6. Dem/der Demografie-Lotsen/in werden Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 60 Stunden/Jahr angeboten. Die Einzelheiten werden vom Träger (Paritätisches Bildungswerk) mitgeteilt. Die Einsatzstelle, d.h. das Bezirksamt, hat die Pflicht, den/die Demografie-Lotsen/in für die Qualifizierungsmaßnahmen freizustellen. Die Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen ist für den/die Teilnehmer/in kostenfrei.
7. Weder mit dem Träger (Landeshauptstadt Stuttgart) noch mit der Einsatzstelle (dem Bezirk) wird ein Arbeitsverhältnis begründet. Es bestehen daher keine Ansprüche auf Urlaub, Urlaubsentgelt oder Fortzahlung der Auslagenpauschale im Krankheitsfalle.
8. Sollte der/die Demografie-Lotse/in verhindert sein, seiner/ihrer vereinbarten Tätigkeit nachzukommen, so sollte er/sie umgehend die Einsatzstelle (den Bezirk) informieren.
9. Der/die Demografie-Lotse/in ist zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten und Daten verpflichtet, die ihm/ihr während der Freiwilligentätigkeit bekannt werden.
10. Sofern der/die Demografie-Lotse/in seine/ihre Tätigkeit vorzeitig beenden möchte, so wird sie gebeten, dies unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen dem Träger mitzuteilen.
11. Der Träger kann den/die Demografie-Lotsen/in jederzeit von seiner/ihrer Freiwilligentätigkeit entbinden, wenn gewichtige Gründe dies erforderlich machen. Ab diesem Zeitpunkt hat der/die Demografie-Lotse/in keinen Anspruch mehr auf den Auslagenersatz, falls dieser vereinbart wurde.
12. Der Träger bestätigt dem/der Demografie-Lotsen/in nach Abschluss des Dienstes schriftlich die geleistete Tätigkeit sowie die dabei erworbenen fachlichen und sozialen Kompetenzen.

FDaG-Vereinbarung

13. Der/die Demografie-Lotse/in erhält die Erstattung der Fahrtkosten, welche bei Ihrem Bezirksamt einzureichen sind. Mit dieser Zahlung sind sämtliche Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit abgegolten. Der/die Demografie-Lotse/in erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift, keine weiteren Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG von anderen Trägern zu erhalten.
14. Dem/der Demografie-Lotsen/in wird beigefügtes Merkblatt übergeben mit der Bitte, die dortigen Hinweise zu beachten (Anlage 1).

Ort und Datum

Unterschrift Demografie-Lotsen/in

Ort und Datum

Unterschrift Referat AK, Stuttgart

Ort und Datum

Unterschrift Bezirksvorsteher/in

Anlage 1 zur FDaG-Vereinbarung

Gelten die Freiwilligendienste aller Generationen als ein Beschäftigungsverhältnis und müssen Beiträge an die Sozialversicherung gezahlt werden?

Klärung der Frage, ob der Freiwilligendienst ein Beschäftigungsverhältnis ist, ist für die gesetzliche Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen von zentraler Bedeutung.

Der Gesetzgeber definiert im § 7 SGB IV die Beschäftigung als nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Erfüllt der Dienst folgende Merkmale, liegt ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vor, das die Beitragspflicht zur Folge hat.

Eine Beschäftigung liegt dann vor, wenn

- Weisungsgebundenheit und Eingliederung in die Organisation des Weisungsgebers besteht
- wirtschaftliche Abhängigkeit in Form der Vergütung der persönlich erbrachten Arbeit besteht, gemäß § 14 SGB IV

Diese Merkmale werden von Freiwilligendiensten aller Generationen nicht erfüllt. Der Dienstleistende kann seinen Dienst jederzeit abbrechen und ist auch in die Organisation des Dienstträgers weniger eingebunden als hauptamtlicher Mitarbeiter. Der Freiwilligendienst hat in erster Linie einen Bildungs- und Qualifizierungscharakter. Zudem werden die Freiwilligendienste aller Generationen unentgeltlich in gemeinnützigen Projekten geleistet und dienen im Gegensatz zum Beschäftigungsverhältnis nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die vom Träger des Dienstes geleistete Entschädigung des tatsächlich entstandenen Aufwands steht dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit nicht entgegen. Hier werden nach wirtschaftlicher Betrachtung nur die Kosten, die dem Freiwilligen bei der Ausübung des Dienstes entstanden sind, erstattet, eine Gegenleistung für die erbrachte Arbeit ist nicht gegeben. Die pauschalen Aufwandsentschädigungen, die den tatsächlichen Aufwand übersteigen gelten dagegen dann nicht als Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV, wenn sie steuerfrei erbracht werden. Die Steuerfreiheit gilt gemäß § 3 Nr. 26 EStG nur, wenn es um Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer und vergleichbare Tätigkeiten bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 2100 Euro handelt. Ebenfalls bleiben gemäß § 3 Nr. 26a EStG Einnahmen aus einer ne-

Anlage 1 zur FDaG-Vereinbarung

beruflichen ehrenamtlichen Tätigkeit bis zu einer Ehrenamtpauschale in Höhe von 500 Euro. Die zusätzliche Entschädigung durch Ehrenamtpauschale nach Ausschöpfung der Übungsleiterpauschale ist nicht möglich.

Erbringt der Träger des Dienstes die Aufwandsentschädigungen über die geltenden Pauschalen, kann dies sozialrechtlich als Arbeitsentgelt gewertet werden und Beitragsforderungen nach sich ziehen.

Rentenversicherung

Besteht während des Dienstes Anspruch auf Waisenrente?

Während der Ableistung der Freiwilligendienste aller Generationen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Waisenrente. Ausnahme: hat Freiwilligendienst eine berufsvorbereitende Funktion und ist als Pflichtpraktikum für einen Ausbildungsberuf anerkannt, kann die Waisenrente unter Beachtung weiterer Voraussetzungen gezahlt werden.

Arbeitslosenversicherung

Arbeitslosengeld I

Gemäß § 119 SGB III schließt der Freiwilligendienst die Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen nicht dadurch beeinträchtigt wird. Dabei sollte beachtet werden, dass die Stundenzahl des geleisteten Dienstes die Verfügbarkeit des Arbeitslosen für die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit nicht einschränken darf.

Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht derjenige zur Verfügung, der unter anderem eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung ausüben darf bzw. kann.

Die Aufwandsentschädigungen werden nicht auf Arbeitslosengeld angerechnet.

Arbeitslosengeld II (betrifft erwerbsgeminderte Personen)

Anlage 1 zur FDaG-Vereinbarung

Beim Arbeitslosengeld II handelt sich im Gegensatz zum Arbeitslosengeld I nicht um eine Versicherungsleistung sondern um eine Bedürftigkeitsleistung. Die Regelungen des § 119 SGB III zur uneingeschränkten Verfügbarkeit des Arbeitslosen gelten hier entsprechend.

Der Ersatz von belegbaren Auslagen fällt als zweckbestimmte Einnahme unter die Freistellung von der Einkommensanrechnung. Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden bei der Festsetzung der Leistung jedoch bis zur Hälfte der monatlichen Regelleistung des Arbeitslosengeldes II berücksichtigt.

Grundsicherung (im Alter und bei voller Erwerbsminderung)

Eine Aufwandsentschädigung, die lediglich tatsächlich entstandenen Ausgaben ersetzt, zählt nicht zum anzurechnenden Einkommen. Bei pauschalen Entschädigungen darf der Leistungsberechtigte nicht so günstig beeinflusst werden, dass daneben Leistungsbezug ungerechtfertigt wäre. Gemäß § 82 SGB XII darf der Leistungsberechtigte regelmäßig 30 % des anrechenbaren Einkommens behalten. In begründeten Einzelfällen kann auch ein höherer Betrag zugelassen werden. Da es sich bei den Einkommensvorschriften um Einzelfallprüfungen handelt, muss die Ableistung des Freiwilligendienstes gemeldet werden.

Unfallversicherung

Die Regelungen im § 2 Abs. 1 a SGB VII bestimmen das Profil der Freiwilligendienste aller Generationen. Unfallversichert sind Freiwillige, die auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, bei einem öffentlich-rechtlichen bzw. gemeinnützigen Träger im Umfang von durchschnittlich acht Wochenstunden oder mehr und für die Dauer von mindestens sechs Monaten einen Freiwilligendienst unentgeltlich leisten. Die Träger müssen kontinuierliche Begleitung der Freiwilligen und deren Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens durchschnittlich 60 Stunden pro Jahr sichern.

Haftpflicht

Die Träger sind gesetzlich verpflichtet das Haftungsrisiko des Freiwilligen während seines Dienstes abzusichern. Haftpflichtversicherung muss in die schriftliche Verein-

Anlage 1 zur FDaG-Vereinbarung

barung zwischen dem Freiwilligen und dem Träger des Dienstes aufgenommen werden.

Kindergeld

Die Eltern, deren Kinder die Freiwilligendienste aller Generationen ableisten, haben weiterhin Kindergeldanspruch, wenn die übrigen Voraussetzungen für das Kindergeld erfüllt sind.

Anlage 2 zur FDaG-Vereinbarung

Tätigkeitsbeschreibung für Freiwillige im FDaG

Einsatzstelle: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner für die/den Freiwillige/n: _____

Tel.-Nr.: _____ E-Mail: _____

Konkrete Tätigkeit: _____

Bereich: _____ (z.B. Förderschule; Altenpflegeheim etc.)

Beschreibung der Einsatzstelle:

Aufgaben der/s Freiwilligen:

Sonstiges / Besonderheiten / Vereinbarungen:

Ort und Datum

Unterschrift Einsatzstelle